

Vorbeugende Gesundheitshilfe

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Vorbeugende Gesundheitshilfe der Sozialämter ist eine Leistung für nicht krankenversicherte Hilfesuchende. Die Leistungen der Vorbeugenden Gesundheitshilfe entsprechen den Vorsorge- und Reha-Maßnahmen der Krankenkasse und dienen der Verhütung und Früherkennung von Krankheiten. Vorbeugende Gesundheitshilfe zählt im Rahmen der Sozialhilfe zur [Gesundheitshilfe](#).

2. Voraussetzungen

Der Hilfesuchende erfüllt die Voraussetzungen der [Gesundheitshilfe](#).

3. Umfang der Hilfe

Zur Vorbeugenden Gesundheitshilfe zählen unter anderem:

- **Vorsorgeuntersuchungen** zur [Früherkennung von Krankheiten](#) in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- **Erholungskuren**, z.B. für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen bzw. für Vater-Kind-Kuren unter den gleichen Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung ([Vorsorgeleistungen und Vorsorgekuren](#)).
- Empfohlene **Schutzimpfungen**.
- Kosten der **ärztlichen Untersuchung** zur Feststellung einer drohenden Erkrankung oder eines Gesundheitsschadens.

4. Zuzahlungen

Zuzahlungen sind bis zur Belastungsgrenze des Patienten zu leisten.

Näheres unter [Zuzahlungen Krankenversicherung](#) und [Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung](#).

5. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#).

6. Verwandte Links

[Gesundheitshilfe](#)

[Sozialhilfe](#)

[Vorsorgeleistungen und Vorsorgekuren](#)

Gesetzesquelle: § 47 SGB XII